

Luzern, 6. Mai 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 190**

Nummer: A 190
Protokoll-Nr.: 487
Eröffnet: 06.05.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Theiler Jacqueline und Mit. über die Folgen einer allfälligen Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative

Vorbemerkung: Der Bundesrat verabschiedete an seiner Sitzung vom 17. September 2023 die Botschaft zur Volksinitiative «Maximal 10% des Einkommens für die Krankenkassenprämien (Prämien-Entlastungs-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Krankenversicherungsgesetzes). National- und Ständerat haben die Beratungen zum Gegenvorschlag abgeschlossen und der Initiative am 29. September 2023 freigegeben. Am 9. Juni 2024 wird die Volksinitiative zur Abstimmung kommen. Bundesrat und Parlamentsmehrheit empfehlen die Initiative zur Ablehnung und unterstützen den indirekten Gegenvorschlag. Unser Rat hat sich auch im Rahmen der Anfrage Schärli Stephan und Mit. über Eidgenössisches Parlament will Prämienzahlende entlasten: Was hat das für Folgen für den Kanton Luzern? ([A 39](#)) und die Anfrage Roth David und Mit. über die Entwicklung der individuellen Prämienverbilligung im Kanton Luzern und die Auswirkungen des Entscheides des Bundesparlaments ([A 40](#)) zu möglichen Auswirkungen geäußert.

Zu Frage 1: Von welchen Mehrkosten geht der Kanton Luzern bei Annahme der Prämien-Entlastungs-Initiative aus?

Die Prämien-Entlastungs-Initiative der SP fordert, dass die Versicherten höchstens 10 Prozent ihres verfügbaren Einkommens für die Krankenkassenprämien aufwenden müssen. Übersteigt die Prämie diese Schwelle, übernehmen im Kanton Luzern Bund (min. 2/3) sowie Kanton und Gemeinden (max. 1/3) dieser Kosten. Wie das verfügbare Einkommen definiert wird und welche Krankenkassenprämie für die Berechnung der Prämienverbilligung massgebend ist, müsste das Bundesparlament bei der Umsetzung der Initiative bestimmen. Gemäss Schätzungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) entstehen bei einer Annahme der Initiative für Kanton und Gemeinden Mehrkosten von insgesamt mindestens 74,0 Millionen Franken im ersten Jahr der Inkraftsetzung. Da die Rechtsgrundlagen noch nicht vorliegen, geht unser Rat davon aus, dass der Mehraufwand (von je 37 Millionen Franken für Kanton und Gemeinden) frühestens ab Planjahr 2027 anfallen wird.

Zu Frage 2: Wie gedenkt der Kanton die Zusatzkosten zu finanzieren? Sind Sparmassnahmen notwendig?

Die Prämien-Entlastungs-Initiative leistet keinen Beitrag zur Eindämmung der Gesundheitskosten und für die bedeutenden Mehrkosten müssten die bereits finanziell belasteten Steuerzahlenden aufkommen. Unser Rat geht daher von einer Eintretenswahrscheinlichkeit von weniger als 50 Prozent aus, so dass die Annahme der Initiative zwar als finanzielles Risiko quantifiziert, jedoch auch im Aufgaben- und Finanzplan 2025-2028 nicht in der laufenden Rechnung geführt werden soll. Die Finanzierung von Initiative oder Gegenentwurf kann unser Rat Ihrem Rat erst anhand der konkreten Ausgestaltung des Bundesrechts im Rahmen des jährlichen Aufgaben- und Finanzplans vorschlagen.

Zu Frage 3: Mit einer bundesweiten Deckelung bei zehn Prozent des verfügbaren Einkommens blendet die Initiative kantonale Unterschiede aus und gefährdet den Föderalismus. Wie ist der Regierungsrat einer wachsenden Zentralisierung des Gesundheitswesens durch eine Annahme der Initiative gegenüber eingestellt?

Eine zentralistische Lösung ist aus Sicht unseres Rates der falsche Ansatz. Bevölkerungsstruktur, Einkommensverhältnisse und Wirtschaftskraft der Kantone sind verschieden. Auch haben sich die Versorgungsstrukturen unterschiedlich entwickelt. Eine Kompetenzverschiebung bei der Prämienverbilligung - als Teil der kantonalen Massnahmen zur Armutsprävention und -bekämpfung - an den Bund ist kontraproduktiv, denn er nimmt den Kantonen den notwendigen Spielraum.

Zu Frage 4: Wie steht der Regierungsrat unter diesen Voraussetzungen zur Prämien-Entlastungsinitiative?

Unser Rat empfiehlt, die Initiative aufgrund der obgenannten Argumenten abzulehnen.

Zu Frage 5: Von welchen Mehrkosten geht der Regierungsrat beim indirekten Gegenvorschlag aus?

Der indirekte Gegenvorschlag verpflichtet die Kantone, einen Mindestbeitrag zur Prämienverbilligung zu leisten – abhängig von den OKP-Kosten im jeweiligen Kanton. In den beiden ersten Jahren seit Inkrafttreten (voraussichtlich 2026 und 2027) beträgt der Mindestanteil für alle Kantone 3,5 Prozent der OKP-Kosten. Gemäss Schätzungen des BAG dürfte der Anteil des Kantons Luzern danach auf 5,4 Prozent ansteigen müssen. Die Bundesbeiträge betragen 7,5 Prozent der Bruttokosten und steigen absolut entsprechend mit den Kosten der OKP. Der Gegenvorschlag wird voraussichtlich ab 2028 für Kanton und Gemeinden finanzwirksam. Die Mehrkosten werden sich auf schätzungsweise mindestens je 22,4 Millionen Franken belaufen.